Gesprächsvermerk

Gesprächsteilnehmer: Prof. Dr. Kyrill-Alexander Schwarz, Julius-Maximilians-Universität Würzburg, Herr Dipl.-Ing. Carsten Brossmann

Datum: 6. September 2021, Uhrzeit: 15:40 h, ca. 35 min

Veranlassung

Das Gespräch kam zustande durch ein Anruf des Unterzeichner beim Lehrstuhl Schwarz an der Uni Würzburg, den Herr Prof. Schwarz persönlich annahm.

Ziel des Unterzeichers war eine Abklärung von zwei Fragen zur in [1] undatierten schriftlichen gutachterlichen Stellungnahme der Sachverständigen siehe Seite 189ff der
[1] DS 19/6376 Abschlussbericht Teil I/V der Enquetekommission "Verfassungskonvent zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen“ 2015 bis 2018:

- Prof. Dr. Elke Gurlit, (für „Die Gruenen“)
- Prof. Dr. Martin Will, LL.M. (EBS Wiesbaden für die FDP)
- Wolfgang Neskovic, RiBGH a.D. (für „Die Linke“)
- Prof. Dr. Kyrill-A. Schwarz (Uni Würzburg für die CDU)
- Prof. Dr. Joachim Wieland (Verwaltungshoschschule Speyer für die SPD)

zur:

„I. Zur Reichweite von Art. 123 HV
Wir sind der Auffassung, dass das Verfahren nach Art. 123 HV in den von Art. 26 und Art. 150 HV gezogenen materiellen Grenzen auch eine größere Revision der Verfassung des Landes Hessen trägt. Unabhängig von deren Bezeichnung (Totalrevision, Gesamtrevision etc pp) scheint uns die Grenze für eine Änderung der Verfassung von 1946 erst erreicht zu sein, wenn deren tragende Grundstrukturen so verändert werden, dass qualitativ eine neue Verfassung entsteht.“

1. Warum ist die Stellungnahme nur in Auszügen undatiert und ohne Unterschrift in der Drucksache?
2. Was versteht Herr Prof. Schwarz als die „*tragende Grundstrukturen“ d*er Hess Landesverfassung

Die Erörterungen der anderen Themen nahmen jedoch so breiten Raum ein, dass diese Fragen vom Unterzeichner bedauerlicherweise zurückgestellt wurden.

Gesprächsthemen

Erörterung zwei Grundsatzfragen der juristische Ausbildung anhand zweier verfassungsrechtlicher Problemkreise bzw. ihrer Teilaspekte

1. die Stellung der Hess. Landesverfassung gegenüber dem Grundgesetz
2. die Einschränkung von Grundrechten (explizit das Versammlungsrecht in Hessen)

sowie der daraus resultierenden Bewertungen:

3. des Verhaltens von Herr MdL Hahn im Verfassungskonvent sowie
4. des eingeleiteten rechtspolitischen Paradigmenwechseln im Zuge der Corona-Krise

vor dem Hintergrund

5. der Tätigkeit von Herrn Prof. Schwarz als Sachverständiger für die CDU im o-. Verfassungskonvent

6. des neuen Buches Härting/Schwarz (Hrsg.), Corona im Rechtsstaat ISBN 978-3-503-20593-6 (gedrucktes Werk) ISBN 978-3-503-20594-3 (eBook), Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2021

sowie Tätigkeit des Unterzeichners:

1. als Sachverständiger des DIRZ Netzwerk für die Hessische Verfassung und Haupteditor für das DIRZ Gutachten zur Corona-Krise
2. als Hess. Staatsbürger mit GoA-Mandat gemäß BGB zur Revision juristischer Ausbildung und Tätigkeiten im Lichte der Rechtslage in Hessen charakterisiert durch Verfassungsbruch und Staatsversagen infolge schwerste Straftaten in Amt von Amtsträgern des Hessischen Staates.
3. als ebensolcher zur Darlegung der Schuldvorwürfe gegen Herr MdL Hahn in Vorbereitung der öffentlicher Ankläger vor dem Hess StGH

Gesprächsinhalte

Die Inhalte fasst der Unterzeichner wie folgt zusammenfassen:

zu 1.)Stellung der Hess. Landesverfassung gegenüber dem Grundgesetz

Unterschiedliche Rechtsauffassungen:
Schwarz: vgl. der Auffassung von Herr Prof. Will „Überformung durch Bundesrecht“ (Siehe Gesprächsvermerk)
Brossmann: Bestandsgarantie und Vorzug in den jeweiligen Kernregelungsbereichen

zu 2.) Einschränkung von Grundrechten

Diametral gegensätzliche Rechtsauffassungen:
Brossmann: Grundrechte sind unbedingt im Kernregelungsbereiche der Länderverfassungen durch die bundeseinheitliche Abgrenzung im Grundgesetz von Justiz, Innere Sicherheit, Kultur, Sozial

Schwarz: „Überformungen (auch Aushöhlungen) der eigentlich uneinschränkbare Grundrechte (hier: Versammlungsfreiheit) sind durch Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht (nachfolgend GG Anpassungen im Bundestag) möglich!“ „Auch die Uminterpretation von Satzaussagen in einem Kontext sind zulässig!“

zu 3.) Verhalten von Herr MdL Hahn im Verfassungskonvent
hier sein dokumentierter Angriff als Obmann der FDP Fraktion auf den Schutz der HessLV ausgeführt zusammen mit dem Obmann der CDU
siehe Schriftsatz mit Antrag auf Strafverfolgung von MdL Hahn (Anlage)

Herr Prof. Schwarz machte dazu keine wirkliche Einlassung oder Begründung

zu 4.) eingeleiteter Paradigmenwechsel

siehe dazu Punkt 6. „neues Buch“ und Auszug aus DIRZ Gutachten „Beantwortung der Fragestellungen“

Herr Prof. Schwarz machte dazu keine wirkliche Einlassung oder gab Begründungen er verwies dazu auf die Konzeption seines Buches und bezeichnete die Auswahl der befragten Sachverständigen als außerordentlich breit.

zu 5.) Sachverständigentätigkeit von Prof. Schwarz für Verfassungskonvent

Dazu von Herrn Prof. Schwarz dazu keine wirkliche Einlassung (Zeitmangel), sondern nur eine grundsätzliche Bestätigung seiner Teilnahme.

zu 6.) neues Buches Härting/Schwarz (Hrsg.), „Corona im Rechtsstaat“

Brossmann: Grundsatzkritik an der Buchkonzeption wegen grundsätzlichem „Leugnen der Verfassungsbrüche“ der Verfasser und der Auswahl der Gesprächspartner (sehr eingeschränkte Bandbreite). Es fehlen scharfe Kritiker wie: Julie Zeh, Papier, Ralf Ludwig, Rainer Füllmich
Schwarz: „Nicht die Stellung eines Sachverständigen garantiert die Güte seiner Aussagen, sondern die angewendete Methodik!“ „Vergleich der Juristischen Methodik mit der Mathematik“

Brossmann: „Juristische Methodik ist immer auf den Prüfstand zu stellen!“ „Angewandte Methodik der Juristischen Interpretation wie in Nr.1 ist absolut kritikwürdig.“ „Der Vergleich Juristischer Methodik mit Mathematik und damit ihr Geltungsanspruch ist unmittelbar zurückzuweisen!“
Nachtrag: „Mathematik erlaubt keine Interpretationen oder Umdeutungen. Aus A wird niemals A‘ oder B!“

siehe Schriftsatz zur Feststellung an den systematischer Mängel in der Juristenausbildung

zu 7.) Eigene Sachverständigentätigkeit für das DIRZ

siehe Auszug aus DIRZ Gutachten Mai 2020: 1. „Verfassungsbrüche in Hessen“ 2. „Eidesbrüche der Amtsträger“ 3. „Beantwortung der gutachterlichen Fragestellungen“

Bemerkungen: „Die gutachterlichen Aussagen wurden bundesweit vorgestellt!“ „Im Grundsatz sind alle Aussagen unangefochten und unwiderlegt!“ „Die Tätigkeit beansprucht hohe Geltungskraft!“

zu 8.) scharfe Grundsatzkritik an juristischer Ausbildung als Staatsbürger mit Mandat

Siehe dazu „Herleitung des GoA Mandat für meine Kernkompetenzbereiche“ in der Anlage

siehe dazu Einlassungen zu Punkt 6.
Nachtrag: „Die Einlassungen von Prof. Schwarz und seine Haltung zur juristischen Methodik sind beispielhaft und ursächlich für die Fehlentwicklungen in der Deutschen Justiz im Sinne juristische Interpretation in Form von: „Die Rechtsprechung kann alles umdrehen oder beweisen!“

siehe Schriftsatz zur Feststellung an den systematischer Mängel in der Juristenausbildung

zu 9.) Strafverfolgung von MdL Hahn

siehe Schriftsatz mit Antrag auf Strafverfolgung von MdL Hahn (Anlage)

Gemeinsames Fazit:

Unvereinbare Rechtsauffassungen zur HessLV wobei der Unterzeichner **seine Rechtsauffassungen** zu den Verfassungsbrüchen weiter gestärkt und nicht widerlegt sieht gemäß der Aussage von Herrn Prof. Schwarz: „Nicht die Stellung eines Sachverständigen garantiert die Güte seiner Aussagen, sondern die angewendete Methodik!“

siehe auch Beurteilung des Gesprächspartners zum Schutz der Verfassung (Anlage)

aufgestellt 6. Sep 2021, 7. Sep 2021 überarbeitet
Dipl.-Ing.(TU) C.R. Brossmann
(Bauingenieur, Gutachter für das DIRZ Netzwerk
Sicherheitsingenieur, Koordinator nach BaustellV,)
Wilhelm-Baur-Str. 19a 64678 Lindenfels
Telefon: 06255.96887-67(privat) -68 -69(Fax) Mobil (auf Anfrage)